

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2018/072
Kreisausschuss	nicht öffentlich	24.04.2018
Kreistag	öffentlich	24.04.2018

Tagesordnungspunkt

Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Aurich e. V.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Aurich übernimmt zugunsten des Deutschen Rotes Kreuzes, Kreisverband Aurich e. V., für die Aufnahme eines Darlehens eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 200.000,00 €.

Sach- und Rechtslage:

Das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Aurich e. V. (DRK), möchte im südöstlichen Stadtkern von Aurich, dem sog. Industriegebiet „Schirum I“, für seine Kreisbereitschaft und den Fuhrpark ein Grundstück mit Gewerbehalle einschließlich Büro- und Schulungsräumen kaufen.

Das DRK finanziert den Kauf der Immobilie über eine eigene Kreditaufnahme i. H. v. 400.000,00 EUR, wobei beabsichtigt ist, diese Kreditaufnahme durch eine Bürgschaft sowohl des Landkreises Aurich als auch der Stadt Aurich in Höhe von jeweils 200.000,00 Euro abzusichern.

Gemäß § 121 Abs. 2 NKomVG ist die Übernahme einer Bürgschaft möglich, wenn es sich um eine Maßnahme handelt, die im kommunalen Aufgabenbereich liegt. Das ist hier der Fall.

Die DRK Bereitschaft Aurich nimmt im Landkreis Aurich und darüber hinaus Aufgaben des Katastrophenschutzes, des erweiterten Rettungsdienstes (Großschadenslagen, Massenansturm von Verletzten und zu Betreuenden), des Sanitätswachdienstes und im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr wahr. Ein großer Teil der geleisteten rd. 13.000 Stunden jährlich entfällt auf die Aus- und Fortbildung der Helfer. Die Einsatzformationen rücken im Schnitt zu 50 alarmierten und 60 geplanten Sanitätswachdiensten aus.

Die erbrachten Angebote der DRK Bereitschaft Aurich orientieren sich an dem konkreten Bedarf vor Ort. Für die Bereitschaft Aurich bedeutet das eine gewisse Spezialisierung in den Fachdiensten Sanitätsdienst, Rettungshundewesen, Information und Kommunikation und Betreuungsdienst.

Die Absicherung der Bürgschaft erfolgt über eine Eintragung ins Grundbuch.



Nach Auskunft des Nds. Wirtschaftsministeriums handelt es sich bei dieser Bürgschaft aufgrund fehlender zwischenstaatlicher Handelsbeeinträchtigung nicht um eine staatliche Beihilfe, die dem EU-Beihilferecht unterliegt und somit nicht der Kommission der Europäischen Union angezeigt werden muss. Die Aufgaben, die von der DRK-Bereitschaft Aurich wahrgenommen werden sind lokal begrenzt und beeinträchtigen nicht den Handelsverkehr der EU-Mitgliedsstaaten.

Eine kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung ist gemäß § 121 Abs. 4 Nr. 2 NKomVG aufgrund der Bürgschaftshöhe nicht erforderlich.

Es wird vorgeschlagen, die Übernahme einer Bürgschaft in Höhe von 200.000,00 EUR zu beschließen.

Erstellungsdatum: 03.04.2018	Unterschrift gez. Weber
---	--

